

**AZ:** 43-1711.4/1 Mi

Immissionsschutzgesetz;

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, durch Errichtung eines zusätzlichen Förderweges von der Nassentladespur 3 zum Rübenlager;

Antragstellerin: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling

hier: Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

## **BEKANNTMACHUNG:**

Die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, eine Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die bestehende Anlage soll durch die Errichtung eines zusätzlichen Förderweges im Bereich des Rübenhofes von der Nassentladespur 3 zum Rübenlager geändert werden.

Bei der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Zucker handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.25 des Anhangs 1 zum UVPG, für deren Änderung eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

### Merkmale des Vorhabens

Für das Vorhaben ist die Installation eines neuen Schwemmweges nach der Nassentladespur 3 erforderlich. Die Rüben werden über einen Steinabscheider einer Rübenpumpe zugeführt und in einer nachfolgenden Rohrleitung zum Krautabscheider und zur Düsenwäsche transportiert. Danach erfolgt die Übergabe auf den vorhandenen trockenen Transportweg zum Rübenlager.

Die tägliche Rübenverarbeitungs menge bleibt unverändert. Es kommt zu keinem zusätzlichen Anlieferungsverkehr.

Durch die neu hinzukommenden Anlagenteile ergeben sich zusätzliche Lärmemissionsquellen. Damit die geplanten Anlagen und Aggregate zu keiner Erhöhung der Schallimmission an den festgesetzten Immissionsorten führen, werden diese schalltechnisch so geplant, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den Immissionsorten mindestens 10 dB unter dem zu berücksichtigenden Immissionsrichtwert liegen.

Die neu hinzukommenden Anlagenteile werden auf bereits genutzten und versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände errichtet.

## Standort des Vorhabens

Der neue Förderweg wird innerhalb des bestehenden Werksgeländes errichtet. Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Plattling als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Ökologisch empfindliche Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler Biotopflächen), Wasserschutzgebiete und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

## Merkmale möglicher Auswirkungen

Der Zusatzbeitrag an Schallemission durch die geplanten Anlagen und Aggregate führt zu keiner Erhöhung der Schallimmission an den festgesetzten Immissionsorten, da die Anlagen und Aggregate schalltechnisch so geplant sind, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter dem zu berücksichtigenden Immissionsrichtwert liegen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

## Ergebnis

Die Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.  
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 20.02.2019  
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin